

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 71. Sitzung des Gemeinderats vom 6. Dezember 2023

2591. 2023/367

Weisung vom 12.07.2023:

Sozialdepartement, Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB)

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) wird gemäss Beilage (datiert vom 12. Juli 2023) geändert.
2. Die Änderungen treten nach Beschluss durch den Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Marcel Tobler (SP), Präsidium

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 17^{bis} «Objektsubventionen» Abs. 1

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 17^{bis} Abs. 1:

¹ Das Sozialdepartement entrichtet Objektsubventionen gemäss Art. 17^{ter}–17^{undecies} an private Betreuungseinrichtungen ~~mit Kontrakt~~.

Mehrheit: Referat: Marcel Tobler (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Karin Stepinski (Die Mitte)

Minderheit: Referat: Ronny Siev (GLP); Mélissa Dufournet (FDP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Patrik Brunner (FDP), Michele Romagnolo (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 61 gegen 43 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



2 / 5

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1

Art. 17^{sexies} «Säuglingsbetreuung» Abs. 3

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 17^{sexies} Abs. 3:

³ Die Stadt leistet die Beiträge gemäss Abs. 2 jährlich höchstens für einezwei ausgebildete Betreuungspersonen en pro Gruppe, in der Säuglinge betreut werden.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Moritz Bögli (AL); Marcel Tobler (SP), Präsidium; Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP)

Minderheit: Referat: Samuel Balsiger (SVP); Mélissa Dufournet (FDP), Vizepräsidium; Patrik Brunner (FDP), Michele Romagnolo (SVP), Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 59 gegen 53 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die zu ändernden Artikel der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

410.130

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB)

Teilrevision vom ...

Ingress

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹,

beschliesst:

¹ AS 101.100



Gegenstand	<p>Art. 1 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen in den Anhängen.</p> <p><i>Nach Art. 17:</i></p> <p>II^{bis}. Objektbeiträge an Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich</p>
Objekt- subventionen	<p>Art. 17^{bis} ¹ Das Sozialdepartement entrichtet Objektsubventionen gemäss Art. 17^{ter}–17^{undecies} an private Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt.</p> <p>² Der Stadtrat legt die Maximalbeiträge im Anhang 1 dieser Verordnung fest.</p> <p>³ Massgebend für die Festlegung der Maximalbeiträge sind:</p> <ol style="list-style-type: none">die langjährigen durchschnittlichen und maximal zu erwartenden Lohnkosten für tertiär qualifizierte Sprachförderfachpersonen;die durchschnittlichen Lohnkosten einer tertiär ausgebildeten Person mit Ausbildung zur Praxisausbilderin oder zum Praxisausbildner;die durchschnittlichen Studiengebühren zur diplomierten Kindheitspädagogin oder zum diplomierten Kindheitspädagogen Höhere Fachschule (HF);die durchschnittlichen Ausbildungs- und Lohnkosten zur Praxisausbilderin oder zum Praxisausbildner;die tatsächlichen Kosten für die von der Stadt anerkannten Weiterbildungen im Bereich Säuglingsbetreuung;die Normlohnkosten für ausgebildetes und nicht ausgebildetes Betreuungspersonal;die durch eine externe Fachstelle geschätzten Modulkosten.
Deutschförderung im Vorschulbereich	<p>Art. 17^{ter} ¹ Die Stadt finanziert Angebote von Dritten im Bereich Deutschförderung für Kinder, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">die Förderung in einer privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt oder einer städtischen Betreuungseinrichtung erfolgt;die Kinder im Vorschulalter sind; unddie Kinder über geringe Deutschkenntnisse verfügen. <p>² Die Beiträge werden verwendet für:</p> <ol style="list-style-type: none">die Sprachförderung der Kinder;Coaching und Weiterbildung des Fachpersonals;die Zusammenarbeit und Qualitätsentwicklung der Sprachförderfachpersonen.
Kindheits- pädagogik a. Ausbildung HF	<p>Art. 17^{quater} ¹ Die Stadt finanziert privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt die Ausbildung von Personen zur diplomierten Kindheitspädagogin oder zum diplomierten Kindheitspädagogen HF.</p> <p>² Sie entrichtet pro auszubildende Person Beiträge in Höhe:</p> <ol style="list-style-type: none">der von der Betreuungseinrichtung finanzierten Studiengebühren;der pauschalierten Lohnkosten für die Praxisanleitung durch die Praxisausbildenden im Umfang von zehn Stellenprozenten.



4 / 5

- b. Praxis-
ausbildung
- Art. 17^{quinquies} 1 Die Stadt finanziert privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt die Ausbildung von Betreuungspersonen zur Praxisausbilderin oder zum Praxisausbilder Kindheitspädagogik HF, wenn:
- keine in der Betreuungseinrichtung tätige Betreuungsperson über diese Ausbildung verfügt;
 - nach Abschluss in der Betreuungseinrichtung mindestens ein Ausbildungsplatz Kindheitspädagogik HF angeboten wird.
- ² Sie leistet pauschale Beiträge für:
- die Ausbildungskosten;
 - die Lohnkosten der Teilnehmenden während der Ausbildung.
- Säuglings-
betreuung
- Art. 17^{sexies} 1 Die Stadt finanziert privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt Weiterbildungen im Bereich der Säuglingsbetreuung.
- ² Sie leistet Beiträge für:
- eine von der Stadt anerkannte und durch die Betreuungseinrichtung finanzierte Weiterbildung;
 - die durch die Betreuungseinrichtung finanzierten Lohnkosten der Teilnehmenden während der anerkannten Weiterbildung;
 - den Wissenstransfer im Team.
- ³ Die Stadt leistet die Beiträge gemäss Abs. 2 jährlich höchstens für zwei ausgebildete Betreuungspersonen pro Gruppe, in der Säuglinge betreut werden.
- Qualitäts-
management
a. Auftrag
- Art. 17^{septies} 1 Die Stadt beauftragt eine externe Qualitätsfachstelle.
- ² Die externe Qualitätsfachstelle unterstützt die privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt:
- im Auf- und Ausbau des Qualitätsmanagements;
 - bei der Sicherung von Qualität.
- b. Beiträge pädagogische Arbeit
- Art. 17^{octies} 1 Die Stadt entrichtet Beiträge für mittelbare pädagogische Arbeiten im Rahmen des Qualitätsmanagements.
- ² Die Beiträge beschränken sich pro Gruppe jährlich höchstens auf die Normlohnkosten für ausgebildetes Betreuungspersonal im Umfang von fünf Stellenprozenten.
- c. Beiträge Module
- Art. 17^{nonies} 1 Die Stadt entrichtet Beiträge für die von der privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt finanzierten Modulkosten der externen Qualitätsfachstelle.
- ² Die Beiträge umfassen die mit der Qualitätsfachstelle vereinbarten pauschalen Kosten.
- d. Beiträge Personalaufwand
- Art. 17^{decies} 1 Die Stadt entrichtet Beiträge für den Personalaufwand der privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt im Rahmen des Qualitätsmanagements.
- ² Die Beiträge beschränken sich auf die Höhe der Normlohnkosten der Leitung sowie des nicht ausgebildeten und ausgebildeten Betreuungspersonals im Umfang von höchstens:
- 60 Arbeitsstunden für die gesamte Leitung der Betreuungseinrichtung;



5 / 5

- b. 30 Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle der teilnehmenden Gruppen für das ausgebildete Betreuungspersonal;
- c. 30 Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle der teilnehmenden Gruppen für das nicht ausgebildete Betreuungspersonal.

Gesuch

Art. 17^{undecies} 1 Die private Betreuungseinrichtung mit Kontrakt reicht ein Gesuch für Objektsubventionen ein.

² Sie weist sämtliche Kosten nach, die:

- a. sie übernommen hat;
- b. für die Ermittlung der Objektsubventionen erforderlich sind.

³ Der Stadtrat regelt die weiteren Vorgaben zur Gesuchstellung.

Ressourcenzuweisung im Schulbereich

Art. 22 Die Ressourcenzuweisung für den Betrieb der städtischen Betreuungseinrichtungen in den Schulkreisen obliegt der Schulpflege und erfolgt sinngemäss nach Art. 23 Abs. 1 Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule².

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

² vom 25. September 2022, AS 412.117.